

Amtsgericht Pankow/Weißensee

Az.: 5 AR 11/20 Abl
4 C 365/19

Zugeh. 12.3.20
Le



Beschluss

In Sachen

[redacted]straße 32, 13088 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Hans-Joachim [redacted]straße [redacted]en

gegen

Pfefferwerk Stadtkultur gGmbH, vertreten durch d. Geschäfts [redacted] Fehr-
belliner Straße 92, 10119 Berlin
- Beklagte -

hat das Amtsgericht Pankow/Weißensee durch den Richter am Amtsgericht awaR. Dittrich am
03.03.2020 beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 20.2.2020 gegen den RiAG awaR. Dittrich
im Verfahren 5 AR 11/20 Abl wird verworfen.

Das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 20.2.2020 gegen die Richterin am Amtsge-
richt Kittner im Verfahren des erkennenden Gerichts 4 C 365/19 wird zurückgewie-
sen.

Gründe:

Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den hier beschließenden Richter ist rechtsmiss-
bräuchlich, weswegen es zum einen unzulässig ist und zum anderen der Unterzeichner selber

entscheiden darf und muss. Dabei genügen allein schon und jeweils für sich betrachtet die Umstände, dass das Ablehnungsgesuch ohne jede Begründung erhoben worden ist und ferner vor jedweder Tätigkeit des Abgelehnten im hiesigen Verfahren ausgebracht wurde, um die Rechtsmissbräuchlichkeit zu belegen. Die dem Kläger ohne weiteres mögliche, verlässliche Benennung der für Ablehnungsverfahren zuständigen Richter belegt aber in erfrischender Weise seine eingehende Erfahrung mit Ablehnungsgesuchen im hiesigen Gericht. Allein der hiesige Kläger hat im Jahre 2017 acht, im Jahr 2018 lediglich eins, im Jahr 2019 wieder acht und im Jahr 2020 bislang drei Ablehnungsgesuche erhoben. Hinzu kommen zunächst die Gesuche, die sein hiesiger Verfahrensbevollmächtigter in eigener Sache eingelegt hat, die wie hier ohne weitere Geschäftszeichenvergabe inzident als rechtsmissbräuchlich zu verwerfen waren, was auch und mit Bestätigung durch das Kammergericht für die mit dem eigentlichen Kernkonflikt befasste Familienrichterin gilt, sowie die in vergleichbarer Stückzahl im kammergerichtlichen Beschwerdeverfahren ausgebrachten Ablehnungsgesuche. Die Gesuche erfolgen notorisch und in ihrer Begründung mit einer Spannweite eines vollständigen Mangels der Begründung bis zu einer sehr weit in die Vergangenheit greifenden, auf längst abgeschlossene Verfahren Bezug nehmenden Darstellung, allerdings ohne Benennung von Umständen, die auch nur theoretisch einen Ablehnungsgrund darstellen könnten und einen Bezug zur aktuellen Verfahrenssituation hätten.

Das Ablehnungsgesuch gegen die in der Hauptsache berufene Richterin ist als noch zulässig anzusehen, begründet ist es allerdings nicht.

Eine Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit ist nach § 42 Abs. 2 ZPO nur dann erfolgreich, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Es muss sich dabei um einen objektiven Grund handeln, der vom Standpunkt des Ablehnenden aus bei vernünftiger Betrachtungsweise die Befürchtung erwecken kann, der Richter stehe seiner Sache nicht unvoreingenommen gegenüber.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Gegenstand des Ablehnungsverfahrens können nämlich nicht allein die Verfahrensweise, die Entscheidungen und die ihnen zugrunde liegende Rechtsansicht eines Richters sein, weil es im Ablehnungsverfahren nicht um die Richtigkeit der richterlichen Entscheidung, sondern allein um seine Unvoreingenommenheit geht. Nur wenn zusätzlich objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Richter aus unsachlichen Erwägungen handelt und durch sein Vorgehen eine Partei benachteiligen will, kann sein Verfahren auch seine Ablehnung begründen.

Für eine solche Einstellung des abgelehnten Richters sind aber Anhaltspunkte weder vorgetra-

gen noch sonst ersichtlich.

Dies gilt nach der Begründung des Ablehnungsgesuchs schon für sich betrachtet, denn die vermeintlichen Ablehnungsgründe sind schlicht Sachverhaltsumstände, die dem Kläger unwillkommen sind, dennoch aber objektiv zutreffend. Die unter anderem durch mehrere Zivilklagen im hiesigen Gericht gegen jeweils persönlich die zuständige Familienrichterin und auch die in diesem Verfahren tätige Sachverständige geschaffene Gerichtsbekanntheit des familiären Konflikts kann der Kläger nicht beklagen.

Seine Einschätzung der Rechtslage mag er mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen vorbringen. Die von ihm - auch hier - gewählten Formulierungen einer behaupteten Rechtsbeugung oder Diffamierung sind zwar auf einer verbalen Ebene sehr stark, in der Sache aber nicht, sondern vielmehr substanzlos.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Parkstraße 71
13086 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dittrich
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 04.03.2020

[Redacted]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig